

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

77. Festlegung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg

Geltungsbereich

- § 1. (1) Gemäß der Verordnung der Bundesregierung, BGBI II 2010/133, wird an der Universität Salzburg für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft ein qualitatives Aufnahmeverfahren vor der Zulassung festgelegt. Das Aufnahmeverfahren wird einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt.
- (2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.
- (3) Ausgenommen sind:
- a) Studierende der Universität Salzburg, die von einem alten zu einem neuen Curriculum des gleichen Studiums oder vom Diplomstudium zum Bachelorstudium des gleichen Studiums überwechseln:
- b) Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtung Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg;
- c) Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind;
- d) Studierende, die an der Universität Salzburg bereits zu einem Diplom- oder Bachelorstudium des gleichen Studiums zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist und die Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS aus Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächern nachweisen können.
- (4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Studium der Kommunikationswissenschaft bzw. der Publizistik und Kommunikationswissenschaft zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.
- (5) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

Studienplätze

§ 2. Für das Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg wird gemäß der Verordnung der Bundesregierung, BGBI II 2010/133, die Zahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit 226 festgelegt.

Anmeldung

- § 3. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldefristen und die für eine Anmeldung benötigten Unterlagen werden durch die Studienbehörde rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgemacht.
- (2) Wenn die Anzahl der Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zum Bachelorstudium Kommunikationswissenschaft außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund eines Aufnahmeverfahrens vor der Studienzulassung von der Studienbehörde erstellt wird.
- (3) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig.
- (4) Falls die Anzahl der Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben. Die Zulassung zum Studium ist spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester zu beantragen.

Aufnahmeverfahren

- § 4. Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt in einem Verfahren, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:
- 1. Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über kurzfristig erlernbares Fachwissen und über Basisfähigkeiten.
- 2. Vergabe von Bonuspunkten für die Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung.

Prüfungstermine

- § 5. (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienbehörde.
- (2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Regelung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger: Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger Redaktion: Johann Leitner alle: Kapitelgasse 4-6 A-5020 Salzburg